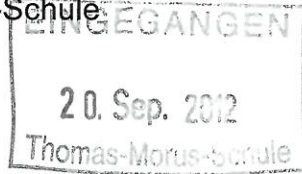


Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

An die
OGS KGS Thomas-Morus-Schule



Fachbereich · Schulen
oder Dienststelle ·
Dienstgebäude · Goetheplatz 1 - 4
Sachbearbeitung · Frau Reinhardt-Havers
Tel. 02 14/406-0 ·
Durchwahl 406 · 40 62
Telefax 406 · 40 02
Ihr Zeichen/vom ·
Mein Zeichen · 40-Gr.1-OGS-206-res
Tag · 17.09.2012

Neue Kooperationsvereinbarungen zur Durchführung und zum Betrieb der offenen Ganztagschule OGS KGS Thomas-Morus-Schule, Johannes-Dott-Str. 1, 51375 Leverkusen - Schuljahr 2012/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen jeweils 1 vollständig unterzeichnetes Exemplar der neuen Kooperationsvereinbarung zur Durchführung und zum Betrieb der im Betreff aufgeführten offenen Ganztagschule sowie der Nebenabrede für Ihre Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reinhardt-Havers

Anlagen

Zwischen

**der Stadt Leverkusen
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fachbereich Schulen,
- im folgenden Schulträger genannt -,**

**der
OGS KGS Thomas-Morus-Schule
Johannes-Dott-Str. 1
51375 Leverkusen
- im folgenden Schule genannt-**

**und den
Offenen Ganztagschulen Leverkusen e.V.
Goetheplatz 1 – 4
51379 Leverkusen**

- im folgenden außerschulischer Träger genannt -

**wird zur Durchführung und Betrieb der offenen Ganztagsgrundschule
(OGS)**

folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Schule wird auf der Grundlage des Erlasses „Ganztagschulen und schulische Betreuungsmaßnahmen in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 als offene Ganztagschule geführt. Die vorliegende Vereinbarung legt insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u. a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, Vertretungsregelungen, Regelungen für Konflikte sowie erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des zusätzlichen Personals.

Die gute Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe stellt eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen einer ganzheitlichen Förderung der Kinder dar.

1. Ziele und Grundsätze der OGS

Die offene Ganztagschulen im Primarbereich sollen in Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich am jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern orientiert, ausgebaut werden.

Die individuelle Förderung und ganzheitliche Bildung der schulischen, sozialen und persönlichen Entwicklung von Kindern soll systematisch gestärkt werden. Dies ist durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sicherzustellen.

Die Teilnahme an der OGS sollte daher jedem Kind der Schule ermöglicht werden. Die Schule hat in Zusammenarbeit mit dem außerschulischen Träger und dem Schulträger die dafür notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit der tatsächlichen Nachfrage entsprochen werden kann.

2. Merkmale der offenen OGS

Zu den Merkmalen einer OGS gehören im Schwerpunkt:

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,

- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u. a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung.

Die Stadt Leverkusen und örtliche Schulaufsicht unterstützen und beraten die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Die Stadt Leverkusen beteiligt die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, städt. Musikschule, Jugendkunstgruppe, Vereine und weitere Träger auf der Grundlage des pädagogischen Ganztagskonzepts.

Bei Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Vereinssport unter Einbindung des Sportbundes vorrangig zu berücksichtigen. Auch hier erfolgt die Beteiligung durch den Schulträger auf der Grundlage des pädagogischen Ganztagskonzepts.

3. Zeitrahmen und Öffnungszeiten

- 3.1** Der Zeitrahmen der OGS erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von maximal 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Die Anmeldung bindet die Eltern für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme bis mindestens 15.00 Uhr.

- 3.2** Lernzeiten inklusive Hausaufgaben werden in das Gesamtkonzept des offenen Ganztags integriert.

- 3.3** Das Betreuungsangebot innerhalb der OGS findet in den Ferien -außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen- ganztägig bedarfsorientiert in der Regel von 08:00-16:00 Uhr statt.

Das Ferienangebot ist schulische Veranstaltung und kann schulübergreifend organisiert werden. Tageszeitlicher und inhaltlicher Rahmen werden zwischen Eltern, außerschulischem Träger und Schule verbindlich vereinbart. Hierbei ist ein Angebot von je einer Woche in den Herbst- und Osterferien und drei Wochen in den Sommerferien vorzuhalten. Das Verfahren regelt die Anlage zum Kooperationsvertrag.

- 3.4** Bei Unterrichtsausfall erfolgt keine Betreuung durch den außerschulischen Träger, wohl aber an bis zu 5 unterrichtsfreien Tagen (z. B. bewegliche Ferien, ganztägige pädagogische Konferenzen). Einzelheiten werden durch Beschluss der Schulkonferenz zu Beginn eines Schuljahres geregelt.

4. Organisation

- 4.1** Die Schulleitung hat die Gesamtverantwortung für die offene Ganztagschule. In Konfliktfällen bemüht sie sich um die Schaffung einvernehmlicher Lösungen. Wenn es innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu einvernehmlichen Lösungen kommt, bei Gefahr im Verzug oder sonstigen Problemen, die keinen Aufschub zulassen, macht sie von ihrem Weisungsrecht Gebrauch.
Die Schulleitung informiert den außerschulischen Träger über Maßnahmen zur Amokprävention.
- 4.2** U. a. zur Lösung von Konflikt- und Problemfällen wird zwischen Schule, Schulträger und außerschulischem Träger eine Clearingstelle eingerichtet.
Die Clearingstelle wird paritätisch besetzt mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Schulen, der Schulaufsicht, der außerschulischen Träger und des Schulträgers.
- 4.3** Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit. Grundsätzlich werden die bestehenden Schulräume zur bedarfsgerechten Durchführung der OGS genutzt. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes genutzt werden.

Der Schulträger übernimmt des Weiteren die erforderliche Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln, Ausstattungsgegenständen und sonstigen Sach- und Verbrauchsmitteln im Rahmen der haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten.
Die jährlich der Schule auf dem Schulgirokonto für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel werden Anfang des Schuljahres den Schulen gesondert mitgeteilt.
Das Verfahren regelt die Anlage zum Kooperationsvertrag (Nebenabrede).
- 4.4** Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens. Er stellt dafür die Räume und die erforderliche Sach- und Personalausstattung zur Verfügung. Er kann alternativ die Sach- und Personaldienstleistung zentral vergeben oder den außerschulischen Träger mit der Durchführung beauftragen. Entsprechende Planungen werden mit Vorlauf von einem Schuljahr zum Schuljahresbeginn umgesetzt und sind unter Einbeziehung der Kooperationspartner zu entscheiden.
- 4.5** Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.

- 4.6** In der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. wird an jeder Ganztagschule das pädagogische Fachpersonal gemeinsam (z. B. Lehrerinnen, Lehrer und Erzieherinnen, Erzieher) unter Einbezug der Schulleitung und des außerschulischen Trägers ein pädagogisches Ganztagskonzept für das kommende Schuljahr als Teil des Schulprogramms erarbeiten bzw. fort-schreiben.

Dieses Konzept orientiert sich an den in Ziffer 2 beschriebenen Merkma-len und definiert die konkreten schuljahrsbezogenen Ziele sowie die Lern- und Handlungsfelder. Im Rahmen dieses Konzeptes wird auch festgelegt, ob OGS-Klassen oder -züge eingerichtet werden. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 6 SchulG).

Nach Beschluss der Schulkonferenz wird das Konzept dem Schulträger zur Verfügung gestellt.

- 4.7** Die Teilnehmerzahl an den einzelnen Angeboten bzw. die Gruppengrö- ße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Be- darfen der Schülerinnen und Schüler.
- 4.8** Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zu- sammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.
- 4.9** Die Beratungsgespräche im Zusammenhang mit Leistungsbewertungen von OGS-Schülerinnen und -Schülern verbleiben bei den Lehrerinnen und Lehrern. Das pädagogische Fachpersonal des außerschulischen Trägers kann hinzugezogen werden. Im Übrigen steht das gesamte pädagogische Fachpersonal für Elterngespräche zur Verfügung.
- 4.10** Die pädagogischen Kräfte des außerschulischen Trägers werden min- destens einmal pro Schuljahr an einer Lehrerkonferenz beteiligt.
- 4.11** Mit Zustimmung der Schulkonferenz ist der außerschulische Träger mit seinem pädagogischen Fachpersonal in den schulischen Gremien (z. B. Lehrerkonferenz, Klassen- und Schulpflegschaften, Schulkonferenz) ver- treten.
- 4.12** Die offene Ganztagschule verpflichtet sich zur Teilnahme an Maßnah- men zur Qualitätsentwicklung und Evaluation, die der Schulträger durch- führt. Die Schulleitung und die Koordinatorin des außerschulischen Trä- gers nehmen an den vom Schulträger angebotenen Facharbeitskreisen, Qualitätszirkeln und Beratungsgesprächen teil. Sie können diese Aufga- be delegieren.

5. Personal

- 5.1** Die Qualifikation und Umfang des eingesetzten Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder sowie den schulischen Konzepten. Ein personeller Mindeststandard wird durch den Schulträger im Zusammenhang mit der Finanzierung des OGS-Betriebs vorgegeben.

Pro OGS-GS-Gruppe oder OGS-GS-Klasse (19 – 30 Kinder) werden mindestens eine Erzieherstelle mit 20 bis 25 Wochenstunden und eine Stelle für Ergänzungskräfte mit insgesamt 20 Wochenstunden vom außerschulischen Träger eingesetzt. Bei mehr als 60 Kindern erhält eine der Erzieherinnen einen entsprechend erhöhten Beschäftigungsumfang für koordinierende Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 5.6 bis maximal 39 Wochenstunden. Bei erhöhter Kinderzahl wird der Beschäftigungsumfang bzw. werden die Funktionen entsprechend angepasst.

Pro OGS-FöS-Gruppe oder OGS-FöS-Klasse (12 – 13 Kinder) werden mindestens eine Erzieherstelle mit 20 bis 25 Wochenstunden und eine Stelle für Ergänzungskräfte mit insgesamt 20 Wochenstunden vom außerschulischen Träger eingesetzt. Bei mehr als 24 Kindern erhält eine der Erzieherinnen einen entsprechend erhöhten Beschäftigungsumfang für koordinierende Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 5.6 bis maximal 39 Wochenstunden. Bei erhöhter Kinderzahl wird der Beschäftigungsumfang bzw. werden die Funktionen entsprechend angepasst.

- 5.2** Lehrerstellenanteile sind in der Regel für Angebote zu nutzen, die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachförderung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.
- 5.3** Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen außerschulischen Träger. Die Einstellung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- 5.4** Der außerschulische Träger ist gegenüber dem Schulträger und der Schulleitung insbesondere zur Mitteilung verpflichtet, welche Arbeitnehmer mit welchen beruflichen Qualifikationen, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen beschäftigt werden. Der außerschulische Träger vereinbart in den Arbeitsverträgen die Zustimmung zur Weitergabe dieser Daten an den Schulträger. Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit sowie die Einhaltung des Datenschutzes ist hinzuweisen. Dem außerschulischen Träger obliegen alle sonstigen personalrelevanten Angelegenheiten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.5** Insbesondere ist der außerschulische Träger verpflichtet, die persönliche Eignung der im Rahmen des Vertrages Beschäftigten im Sinne des § 72 a des Achten Buches Sozialgesetz (SGB VIII) durch die Prüfung eines Führungszeugnisses mit erweitertem Eintragungsumfang für kinder – und jugendnah Beschäftigte gemäß § 30 a Abs. 1 Zif. 2 a, b oder c Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vor Beschäftigungsbeginn sicherzustellen.

- 5.6** Es ist eine pädagogische Fachkraft als Koordinatorin/Koordinator und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Schulleitung sowie das Lehrerkollegium zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen dieser Funktion sind u. a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vorgesetztenfunktion gegenüber dem innerhalb der Maßnahme tätigen außerunterrichtlichen Personal. Im Rahmen der Vorgesetztenfunktion ist zu gewährleisten, dass die im Tagesgeschäft erforderlichen Entscheidungskompetenzen beim außerunterrichtlichen Personal vor Ort liegen.
 - Ausgestaltung der nach dem OGS-Konzept vorgesehenen außerunterrichtlichen Angebote in Absprache mit der Schulleitung
 - Vertretung des erzieherischen Personals in den schulischen Gremien und der Lehrerkonferenz
 - die Mitarbeit im vom Schulträger durchgeführten Arbeitskreisen und Beratungen.
- 5.7** Der außerschulische Träger der Maßnahme verpflichtet sich, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets, ausreichend qualifiziertes Personal nach Maßgabe der Ziffer 5.1 (z. B. Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Erzieher/innen) zur Betreuung einzusetzen.
- 5.8** Der außerschulische Träger ist verpflichtet, über die Berufsgenossenschaft eine Unfallversicherung für seine Mitarbeiter der OGS abzuschließen.
- 5.9** Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von 2 Jahren durch den Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz -IfSG- beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 IfSG zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber (außerschulischer Träger) für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (§35 IfSG).
- 5.10** In Absprache zwischen dem außerschulischen Träger und der Schulleitung finden schulinterne Fortbildungsveranstaltungen für das pädagogische Fachpersonal nach Ziffer 4.6 statt.
- 5.11** Dem pädagogischen Fachpersonal stehen pro Schuljahr 2 Tage für Konzeptarbeit zur Verfügung; diese werden frühzeitig mit den Beteiligten abgestimmt.

5.12 Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztags der OGS, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen. Diese Regelungen gelten analog für Vertretungsregelungen der außerschulischen Träger im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Personalverantwortung.

6. Finanzierung

6.1 Betriebskostenförderung

Der außerschulische Träger erhält zur Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS je Schuljahr ein vom Schulträger festgesetztes Budget in Höhe von 2.000 €/Schulkind bzw. 2.900 €/Schulkind mit besonderem Förderbedarf. Die Auszahlung erfolgt in 12 monatlichen Raten beginnend ab dem 01. August bis zum 01. Juli des Folgejahres.

Innerhalb der ersten acht Wochen nach Schulbeginn ist dem Schulträger und den Schulleitungen ein vorläufiger Personal- und Finanzplan für das laufende Schuljahr auf Grundlage der von der Stadt zugesicherten Anmeldezahlen vor den Sommerferien vorzulegen.

Die Schulen und die außerschulischen Träger erhalten zum 30.11. eine Mitteilung über die zum Stichtag ermittelten, förderfähigen Teilnehmerzahlen in der OGS für das laufende Schuljahr.

Die Finanzierung der gesamten Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Dem außerschulischen Träger ist insbesondere bewusst, dass nach dem Erlass „Ganztags Schulen und schulische Betreuungsmaßnahmen in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 eine strikte Zweckbindung für die Landesmittel besteht. In gleicher Weise ist die Gewährung des kommunalen Zuschusses durch diese Zweckbindung bedingt. Der außerschulische Träger stellt die Einhaltung der Zweckbindung sicher.

Die Auszahlung der Landesmittel und des kommunalen Zuschusses erfolgt treuhänderisch; der außerschulische Träger hat die Mittel ausschließlich im Sinne dieser Kooperation zu verwalten und zu verwenden.

6.2 Angebote auf Grundlage der Betreuungspauschale: Früh-/Spätbetreuung sowie weitere qualitätssteigernde Angebote

Die Schulleitung erhält für die Durchführung der außerschulischen Angebote im Rahmen der OGS je Schuljahr eine Betreuungspauschale in Höhe von 5.500 € (Grundschulen) bzw. 6.500 € (Förderschulen), die grundsätzlich für mit dem Träger abgestimmte Maßnahmen zur pädagogischen Qualitätssteigerung der OGS eingesetzt werden soll.

Auch hier steht die Finanzierung der gesamten Maßnahme unter dem Vorbehalt der jährlichen Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Spätestens zum Halbjahr legt die Schulleitung dem Schulträger eine Übersicht der geplanten Maßnahmen vor.

Soweit eine Frühbetreuung bzw. Spätbetreuung notwendig wird, sind die Kosten zusätzlich im vorzulegenden Personal- und Finanzplan darzulegen. Sollte mit diesen Maßnahmen das dem Träger zur Verfügung stehende Budget überschritten werden, wird die Finanzierung bei entsprechendem Nachweis aus der Betreuungspauschale sichergestellt.

Für die Durchführung der erforderlichen Aufsichten während

der Frühbetreuung (7.30 – 8.00 Uhr)
der Spätbetreuung (16.00 – 16.30 Uhr)

werden die tatsächlichen Aufwendungen aus dem dem außerschulischen Träger zur Verfügung stehenden Budget finanziert.

Die Aufsicht wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 1 SchulG -Aufsicht- (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18. 07.2005 in der aktuell geltenden Fassung) geregelt.

6.3 Angebots-/Personalgestaltung durch Schulträger

Auf der Grundlage des abgestimmten pädagogischen Konzeptes zwischen Schule und außerschulischem Träger nach Ziffer 4.6 findet vor den Sommerferien eine Vereinbarung zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger bzgl. der Angebote statt. Sofern Angebote mit eigenem städtischen Personal bzw. mit städtischen Institutionen durchgeführt werden, wird das Gesamtbudget der OGS in Höhe des entsprechenden Aufwands gekürzt.

Ebenso wird das auszahlende Gesamtbudget gekürzt, wenn der Schulträger die Essensversorgung in eigener Verantwortung organisiert und betreibt.

Davon bleibt allerdings die Finanzierung des auf der Grundlage des vorgelegten Ganztagskonzeptes erforderlichen Personals des außerschulischen Trägers im Umfang des Mindeststandards nach Ziffer 5.1 unberührt.

- 6.4** Eine Überschreitung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets ist nicht zulässig.
- 6.5** Die Schulleitung wird vom außerschulischen Träger zum Halbjahrswechsel über Personal- und Finanzpläne informiert.

- 6.6** Spätestens bis zum Monat Oktober ist ein Verwendungsnachweis über den Personalkostenzuschuss nach Muster des Schulträgers für das abgeschlossene Schuljahr vorzulegen.

Der außerschulische Träger ist insbesondere zur Mitteilung verpflichtet, welche Arbeitnehmer mit welchen beruflichen Qualifikationen, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen beschäftigt werden. Die Schulleitung erhält den Verwendungsnachweis zur Kenntnis. Nicht verausgabte bzw. nicht nachgewiesene Zuschüsse werden durch den Schulträger in voller Höhe zurückgefordert.

Verwaltungsgemeinkosten werden maximal in Höhe von 10% des Personalkostenzuschusses anerkannt.

- 6.7** Der Schulträger ist berechtigt, analog den Regelungen der §§ 44 und 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO), nach vorheriger Terminvereinbarung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

- 6.8** Der Schulträger richtet in seinem Verantwortungsbereich einen Fonds für unvorhersehbare Risiken im Betrieb der OGS in Höhe von max. 2,5 % des Gesamtbudgets aller OGS ein. Aus diesen Fonds werden auch die außerschulischen Träger in begründeten und nicht selber zu verantworteten Notfällen unterstützt. Innerhalb der Nebenabrede sind beispielhafte Risiken aufgeführt, welche durch diesen Fonds abgedeckt würden.

Die im Einzelfall notwendigen Unterstützungen werden von der Clearingstelle (siehe Pkt. 4.2) vorberaten und im Ergebnis als Empfehlung an den Schulträger weitergeleitet.

7. Schüleraufnahme

- 7.1** Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die OGS entscheidet die Schulleiterin oder Schulleiter (§ 46 Abs. 1 SchulG) im Sinne der Ziele und Grundsätze der OGS. Die Planungen der Aufnahmekapazitäten sind mit dem außerschulischen Träger abzustimmen und dem Schulträger bis zum 15.03. eines Jahres vorzulegen.

- 7.2** Bei dauerhaftem Fehlverhalten von Kindern in der OGS, die den Betrieb der OGS nachhaltig stören und die demzufolge eine Kündigung erforderlich machen, ist ein gemeinsames Protokoll der Schule und des außerschulischen Trägers zu fertigen und dem Schulträger zuzustellen. Vorher sind Elterngespräche zu führen, die ebenfalls zu dokumentieren sind.

8. Nebenabrede

Diesem Kooperationsvertrag ist eine Nebenabrede angefügt, welche verschiedene Punkte des Kooperationsvertrags im Detail klärt. Diese ist ebenso für die Dauer eines Schuljahres gültig und kann bei Bedarf mit Zustimmung der Beteiligten verändert werden.

9. Laufzeit

Die Kooperation beginnt mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 für die Dauer des Schuljahres 2012/2013.

Soweit ein Kooperationspartner nicht sechs Monate vor Ablauf des Schuljahres diese Vereinbarung kündigt, verlängert sich die Kooperation um ein weiteres Schuljahr. In den Folgejahren ist entsprechend zu verfahren.

Für die Stadt Leverkusen

Für die Schule

Für den außerschulischen Träger

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Schulen
Im-Auftrag

Im-Auftrag

Soelau

F. C. C.

M. Wirtz

Leverkusen, den 10.07.2012

Leverkusen, den

Leverkusen, den

Zwischen

der Stadt Leverkusen
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fachbereich Schulen,
- im folgenden Schulträger genannt -,

der
OGS KGS Thomas-Morus-Schule
Johannes-Dott-Str. 1
51375 Leverkusen
- im folgenden Schule genannt-

und den
Offenen Ganztagschulen Leverkusen e.V.
Goetheplatz 1 – 4
51379 Leverkusen

- im folgenden außerschulischer Träger genannt -

wird zur Durchführung und Betrieb der offenen Ganztagsgrundschule (OGS)

folgende Nebenabrede zum Kooperationsvertrag für das Schuljahr 2012/2013
getroffen:

1. Ferienbetreuung (zu Pkt. 3.3 des Kooperationsvertrags)

Die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe der Stadt Leverkusen haben sich zum Ziel gesetzt, möglichst den gesamten Zeitraum der Sommerferien durch verschiedene Betreuungsangebote abzudecken.

Auch die offenen Ganztagschulen (OGS) bieten in den Ferienzeiten Betreuungsangebote an, wodurch die bestehenden Angebote der Jugendhilfe ergänzt werden.

Ziel der OGS-Ferienbetreuung ist es insbesondere, in der Regel während der ersten drei Wochen der Sommerferien den Betreuungsbedarf für Kinder aus Familien aufzufangen, in denen

- beide Elternteile bzw.
 - alleinerziehende Elternteile
- berufstätig sind.

Die Ferienangebote der OGS sind auf folgende Zielgruppen ausgerichtet:

- Schulneulinge ab dem 1.8. des Schuljahres und
- alle angemeldeten OGS-Kinder der zweiten bis vierten Klasse.

2. Sachmittelausstattung (zu 4.3 des Kooperationsvertrags)

Jede Schule erhält zur Finanzierung der Sachmittelausstattung für den offenen Ganztagsbetrieb (hier: Verbrauchsmaterial) 7,00 € für jedes OGS-Kind pro Schuljahr.

Die Finanzierung der vorgenannten Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Rat der Stadt Leverkusen.

Zu den Verbrauchsmaterialien gehören:

- Lehr- und Lernmaterialien (z. B. Spiele, Bastelmaterial)
- Verbrauchsmaterialien für die Küche wie: Geschirrspülmittel, Reiniger etc..

Die Schulleitung stimmt die Verwendung sowie die Beschaffung der Verbrauchsmittel mit dem außerschulischen Träger - unter Berücksichtigung des für das Schuljahr erarbeiteten bzw. fortgeschriebenen Ganztagskonzepts - ab.

3. Fonds für unvorhersehbare Risiken (zu Pkt. 6.8 des Kooperationsvertrags)

Die Stadt Leverkusen richtet einen Fonds ein, aus dem auch die außerschulischen Träger in begründeten und nicht vom Träger selber zu verantwortenden Notfällen unterstützt werden.

Grundsätzlich handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der Clearing-Stelle (siehe Pkt. 4.2 des Kooperationsvertrages) vorbereitet und im Ergebnis als Empfehlung an den Schulträger weitergeleitet werden.

Nachdem sich die Maßnahme in der Praxis etabliert hat und Erfahrungen mit Notfällen und den ausgeschütteten Beträgen vorliegen, werden diese vom Schulträger ausgewertet. Ziel ist es, eine beispielhafte Auflistung von Risiken zu erstellen, die durch diesen Fonds abgedeckt werden.

4. Schlussbestimmung

Das vorliegende Dokument wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Jeder der drei unterzeichnenden Parteien erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt Leverkusen

Für die Schule

Für den außerschulischen Träger

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Schulen
Im Auftrag



Soelau



Leverkusen, den 10.07.2012

Leverkusen, den

Leverkusen, den